

**Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Schlacht-tier- und Fleischuntersuchung sowie die Untersuchung auf Trichinen
(Schlacht-tier- und Fleisch-beschausatzung).**

Aufgrund von § 24 des Fleischhygienegesetzes, § 5 des Gesetzes über die Durchführung der Schlacht-tier- und Fleischschau und der Trechinenschau i. V. m. den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Eriskirch am 27.06.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Schlacht-tier- und Fleischbeschausatzung vom 11.10.1972, geändert am 01.03.1982 und 15.06.1988.

§ 2

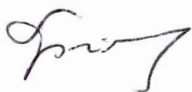
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.1995 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder Aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eriskirch, den 27.07.1995

Ausgefertigt!



Spieth, Bürgermeister

